

Reglement der Kommission Nachwuchsförderung der Universität Basel

Vom 22.09.2020

Gestützt auf § 4 Abs. 4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz der Universität Basel vom 23. Mai 2012 erlässt die Kommission Nachwuchsförderung der Universität Basel das folgende Reglement:

§ 1 Grundsätze

- ¹ Die Kommission Nachwuchsförderung ist gemäss §4 des Geschäfts- und Wahlreglements der Regenz ständige Regenz-Kommission der Universität Basel
- ² Die Kommission Nachwuchsförderung (nachfolgend „Kommission“) setzt den Schwerpunkt ihrer Arbeit auf die Förderung der wissenschaftlichen Laufbahn ausgezeichneter junger Forscherinnen und Forscher durch die Vergabe von Förderbeiträgen.
- ³ Die Kommission evaluiert und beurteilt im Rahmen diverser Förderinstrumente und Mobilitätsstipendien Forschungsgesuche exzellenter Nachwuchsforschender und empfiehlt oder beschliesst im Rahmen ihrer Aufgaben und Kompetenzen.

§ 2 Zusammensetzung, Wahl und Amtsdauer

- ¹ Die Kommission besteht aus Mitgliedern der Gruppierung I je zwei Mitglieder der Medizinischen, Philosophisch-Historischen und Philosophisch-Naturwissenschaftlichen Fakultät sowie je ein Mitglied der Theologischen, Juristischen, Wirtschaftswissenschaftlichen und Psychologischen Fakultät. Hinzu kommt je eine Vertretung der Gruppierung II und III.
- ² Die Fakultäten achten auf eine angemessene Vertretung beider Geschlechter.
- ³ Der Kommission müssen mindestens 7 Professorinnen bzw. Professoren angehören.
- ⁴ Die Mitglieder der Kommission werden von der Regenz auf Vorschlag der betreffenden Fakultäten oder Gruppierungen jeweils auf vier Jahre gewählt. Wiederwahl ist mit Zustimmung der Regenz der Universität Basel möglich.
- ⁵ Für die Evaluation der Gesuche können gemäss §3, Absatz 3 des vorliegenden Reglements externe Personen beigezogen werden
- ⁶ Für die Aufgaben im Auftrag der Universität Basel kann sich ein Mitglied der Kommission im Verhinderungsfall durch ein derselben Fakultät angehörendes Mitglied der durch die Regenz der Universität Basel gewählten Forschungskommission der Universität Basel vertreten lassen.
- ⁷ Scheidet ein Mitglied vor Ablauf der Amtszeit aus der Kommission aus, so findet eine Ersatzwahl für den Rest der laufenden Amtsperiode statt.

§ 3 Subkommissionen

- ¹ Die Kommission kann als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel definierte Aufgaben wie die Evaluation von Gesuchen an Subkommissionen delegieren.
- ² Eine Subkommission der Universität Basel besteht in der Regel aus drei bis sechs Mitgliedern. Die Subkommission bestimmt gegebenenfalls die Präsidentin bzw. den Präsidenten.
- ³ Die Kommission als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel kann weitere Sachverständige mit beratender Stimme in die Subkommissionen wählen; diese müssen nicht der Universität Basel angehören.
- ⁴ Subkommissionen führen Sitzungen nach Bedarf durch.

§ 4 Präsidium

¹ Die Vizerektorin bzw. der Vizerektor Forschung amtet ex officio als Präsidentin bzw. Präsident der Kommission.

² Die Kommission bestimmt aus der Mitte der Kommissionsmitglieder eine Vizepräsidentin bzw. einen Vizepräsidenten.

³ Das Präsidium bzw. die Vizepräsidentin bzw. der Vizepräsident leitet die Kommission und nimmt dabei namentlich folgende Aufgaben wahr:

- a) Vertretung der Kommission nach aussen, wobei diese Befugnis bei Bedarf an ein anderes Mitglied der Kommission delegiert werden kann;
- b) Einberufung, Vorbereitung und Leitung der Kommission;

⁴ Dem Präsidium steht ein Sekretariat zur Seite.

§ 5 Aufgaben

¹ Die Kommission nimmt ihre Aufgaben im Auftrag der Universität Basel wahr.

² Aufgaben als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel gemäss den geltenden Richtlinien der Universität Basel sind folgende:

- a) Vergabe von Förderbeiträgen und Mobilitätsstipendien an Angehörige der Universität Basel aus universitären Mitteln und diversen Stiftungsmitteln;
- b) Erarbeitung, Anwendung und Kommunikation von Beurteilungs- und Entscheidungskriterien für die Gesuchsbeurteilung;
- c) Mitteilung von Empfehlungen für Laufbahn- und Förderungsstrategien an universitäre Institutionen und Einzelpersonen im Kontext der Gesuchsbeurteilung;
- d) Definierte Zusammenarbeit mit der durch die Regenz gewählten Forschungskommission der Universität Basel, z.B. für Expertisen für die Beurteilung von Gesuchen bzw. für die Bildung von Subkommissionen im Bereich der Nachwuchsförderung.

§ 6 Eingabetermine

¹ Für die Einreichung der Gesuche der Förderinstrumente der Universität Basel legt die Kommission zwischen zwei und vier Eingabetermine pro Jahr fest.

§ 7 Verfahren

¹ Sofern die Gesuche die formellen Bedingungen gemäss den entsprechenden Reglementen erfüllen, werden sie der entsprechenden wissenschaftlichen Begutachtung zugeführt. Vorselektionen finden nicht statt.

² Verfahren der Kommission als ständige Regenz-Kommission der Universität Basel:

- a) Die Gesuche werden je von einer Referentin bzw. einem Referenten und einer Korreferentin bzw. einem Korreferenten beurteilt.
- b) Der Referent bzw. die Referentin führt mit dem/der zugeteilten Kandidat/in in der Regel ein Interview; die Beurteilung des Interviews wird der Gesamtbeurteilung zugeführt. Diese wird in der Auswahl Sitzung im Vergleich mit den übrigen Kandidaturen abschliessend diskutiert.

c) Das Rektorat oder der dafür zuständige Stiftungsrat entscheidet über die Gutheissung bzw. Ablehnung der Gesuche.

§ 8 Beschlussfassung

¹ Die Kommission ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der Mitglieder anwesend ist. Es gilt das einfache Mehr. Die Präsidentin / der Präsident hat Stichentscheid.

² Zirkularbeschlüsse auf dem Schriftweg sind möglich.

³ Im Rahmen der Geschäfte der Universität Basel gelten die in der Wissenschaft üblichen Ausstandgründe.

§ 9 Sitzungen

¹ Die Kommission tagt in der Regel sechs Mal pro Jahr.

² Das Sekretariat sorgt für die Zustellung der Einladung, der Traktandenliste und der Sitzungsunterlagen.

³ Die Kommission und die Forschungskommission der Universität Basel tagen mindestens einmal jährlich gemeinsam.

§ 10 Vertraulichkeit / Datenschutz

¹ Die Sitzungen der Kommission sind nicht öffentlich.

² Die Mitglieder der Kommission sind aus Datenschutzgründen zur Vertraulichkeit verpflichtet.

§ 11 Berichterstattung

¹ Die Kommission erstattet dem Rektorat jährlich und der Regenz alle zwei Jahre Bericht über ihre Tätigkeit im Rahmen der Universität Basel.

² Nötigenfalls nimmt die Kommission Änderungen des vorliegenden Reglements vor und legt diese der Regenz der Universität Basel zur Genehmigung vor.

§ 12 Schlussbestimmung

Dieses Reglement ersetzt das Reglement vom 13.03.2013. Es tritt mit Genehmigung durch die Regenz der Universität Basel per 01.01.2021 in Kraft.¹

¹ Genehmigt am 04.11.2020.